

### Bundestag: Fondsstandortgesetz (FoStoG) beschlossen

Am 22.04.2021 hat der Bundestag den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG) in der Fassung der Beschlussempfehlung seines Finanzausschusses vom 21.04.2021 verabschiedet.

Die ursprünglichen steuerlichen Regelungen des Regierungsentwurfs wurden wie folgt beschlossen:

- Nationale Rechtsänderung im Umsatzsteuergesetz, mit der die Umsatzsteuerbefreiung auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt wird (§ 4 Nr. 8h UStG-E).
- Im Einkommensteuergesetz wird der steuerfreie Höchstbetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen von derzeit € 360 auf € 1.440 p.a. (zuvor € 720 p.a.) angehoben, um hier die Attraktivität zu erhöhen (§ 3 Nr. 39 EStG-E).
- Zudem wird eine steuerliche Regelung zur weiteren Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen insbesondere bei Startup-Unternehmen aufgenommen (§ 19a EStG-E). Danach werden die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers erst zu einem späteren Zeitpunkt besteuert. Die Besteuerung erfolgt in der Regel im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach 12 Jahren (im Regierungsentwurf noch „zehn“) oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Die Sonderregelung vermeidet, dass schon die Übertragung einer Beteiligung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (Sachbezug) bei der Arbeitnehmerin bzw. beim Arbeitnehmer führt, ohne dass liquide Mittel zugeflossen sind (sog. „trockenes“ Einkommen - „dry income“). Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestags brachte hier im Vergleich zum Regierungsentwurf folgende Anpassungen:
  - Rechtssichere Ausgestaltung, nach der auch mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Beteiligungen vom Anwendungsbereich erfasst werden;
  - Erweiterung des Förderzeitraums auf ältere Unternehmen (§ 19a Abs. 3 EStG-E);
  - Verlängerung der Frist für die nachgeholt Besteuerung auf zwölf Jahre (§ 19a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG);
  - Abmilderung der Besteuerung bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Übernimmt der Arbeitgeber in diesem Fall die Lohnsteuer, ist der übernommene Abzugsbetrag nicht Teil des zu besteuern Arbeitslohns (§ 19a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG-E);
  - Möglichkeit der Anrufungsauskunft beim Betriebsstättenfinanzamt zum nicht besteuerten Vorteil nach der Übertragung einer Vermögensbeteiligung (§ 19a Abs. 5 EStG).

Darüber hinaus brachte die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestags im Vergleich zum Regierungsentwurf insbesondere noch folgende Änderungen in weiteren Steuergesetzen:

- Änderungen im Bewertungsgesetz zur erleichterten Umsetzung der ersten Hauptfeststellung von Grundsteuerwerten auf den 01.01.2022; insbesondere wurden die zu berücksichtigenden Abweichungen zu den Grundstücksmerkmalen des Bodenrichtwertgrundstücks auf Fälle eines unterschiedlichen Entwicklungszustandes und die Arten der Nutzung bei überlagernden Bodenrichtwertzonen beschränkt.
- Weiter wurden einige Regelungen aus dem Regierungsentwurf zum Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetzes (vgl. TAX WEEKLY # 13/2021 und 11/2021) bereits in dieses Gesetz vorgezogen.
- Verbesserungen bei der sog. erweiterten gewerbesteuerlichen Kürzung für Grundstücksunternehmen in § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG-E. Dies zum einen zur Flankierung der Energie- und Mobilitätswende und zum anderen auch zur Einführung einer allgemeinen Bagatellgrenze in Höhe von 5 % für schädliche Tätigkeiten, wenn die Einnahmen aus unmittelbaren Vertragsverhältnissen mit den Mietern des Grundstücks stammen. Die Änderungen sollen erstmals für den Erhebungszeitraum 2021 anzuwenden sein.
- Änderung des Zerlegungsmaßstabes in § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG-E (installierte Leistung).

Die Zustimmung des Bundesrats könnte am 07.05.2021 oder am 28.05.2021 erfolgen.

### Bundestagsfinanzausschuss: Beschlussempfehlungen zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz

Am 20.01.2021 hatte das Bundeskabinett den [Regierungsentwurf](#) für ein „Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer“ (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – Abz-StEntModG) beschlossen.

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

- Neufassung der Vorschriften zum Verfahren der Entlastung ausländischer Steuerpflichtiger von Abzugsteuern (§ 50c EStG-E).
- Neuregelung der sog. Anti-Treaty-Shopping-Regelung, § 50d Abs. 3 EStG-E.
- Kapitalertragsteuer - Ausweitung der Angaben zu Steuerbescheinigungen und zum Steuerabzug, der Übermittlungspflichten an das BZSt (§ 45a Abs. 2a, § 45b, § 45c EStG-E) sowie der Haftung bei fehlerhaften Steuerbescheinigungen (§ 45a Abs. 7 EStG-E).
- Änderung des Investmentsteuergesetzes (§ 7 Abs. 4 Satz 3, § 7 Abs. 5 Satz 1 sowie § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 InvStG-E).

- Umwandlungssteuer - Verlustverrechnungsverbot für Verlustpotential aus Rückwirkungszeitraum bei bestimmten Gestaltungen mit Finanzinstrumenten und Beteiligungen (§ 2 Abs. 5 UmwStG-E).
- Änderung der Grundsätze zu Verrechnungspreisen, §§ 1, 1a AStG-E.
- Neue Rechtsgrundlage für Vorabverständigungsverfahren, § 89a AO-E.

Am 21.04.2021 hat nun der Finanzausschuss des Bundestags seine Beschlussempfehlungen zu dem Gesetz verabschiedet. Danach soll das Gesetz noch an einigen Stellen ergänzt und klargestellt werden. Der Bundestag soll das Gesetz in der Kalenderwoche 18 verabschieden und folgt dabei regelmäßig den Empfehlungen seiner Ausschüsse.

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme geforderten Ergänzungen im Verrechnungspreisteil wurden nicht aufgegriffen. Dies betrifft insbesondere die geforderte Aufnahme besonderer Regelungen zu grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehungen in das AStG. Aufgenommen wird aber eine Anwendungsregelung für die Änderungen des § 1 Abs. 3b und des § 1a AStG-E (§ 21 Abs. 25 AStG-E). Diese soll sicherstellen, dass insbesondere die Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 3b Satz 2 AStG-E und zur Preisanpassungsklausel nach § 1a AStG-E für die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 und für die Gewerbesteuer erstmals für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden sind.

Zu den beschränkt steuerpflichtigen sog. Registerfällen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. f und Nr. 6 EStG), die gem. einer überraschenden Rechtsauffassung der Finanzverwaltung nach etwa 95 Jahren der bisherigen Verwaltungsübung ohne Vorwarnung rückwirkend steuerpflichtig wurden, wurde eine Protokollerklärung geschlossen. Demnach soll eine Evaluation der geltenden Rechtslage bis zum 30.06.2021 vorgenommen werden. Auch will sich das BMF gegenüber den Obersten Finanzbehörden der Länder für eine Verlängerung der – nur sehr eingeschränkt wirkenden – Vereinfachungsregelung in seinem BMF-Schreiben hierzu bis ebenfalls zum 30.06.2022 einsetzen.

Bei der Pflicht börsennotierter Gesellschaften, ihre Aktionäre zu identifizieren und dem BZSt zu melden (§ 45b Abs. 9 EStG-E i.V.m. § 67d AktG), ist es lediglich zu einer Verschiebung des Datums zum Inkrafttreten gekommen. Wegen der umfangreichen EDV-technischen Vorbereitungen und Umstellungen bei Banken und Finanzverwaltung ist nun die Anwendung der Neuregelungen der §§ 45a, 45b, 45c und 50e EStG-E auf Kapitalerträge vorgesehen, die ihrem Gläubiger nach dem 31.12.2024 zufließen, § 52 Abs. 44a Satz 3, Abs. 44b, Abs. 44c und Abs. 47c Satz 2 EStG-E.

Hervorgehoben werden sollen abschließend noch folgende weitere Ergänzungen:

- Verlängerung des Zahlungszeitraums für die Steuerbefreiung von Corona-Prämien nach § 3 Nr. 11a EStG i.H.v. bis zu € 1.500 bis zum 31.03.2022.
- § 152 AO wird um Regelungen zur Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung nach § 48 Abs. 2 UStDV ergänzt. Die Ausnahmerege-

lung des § 152 Abs. 3 Nr. 4 AO wird um die jährlich abzugebende Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ergänzt, sodass § 152 Abs. 2 AO im genannten Bereich insgesamt keine Anwendung findet. Durch Ergänzung des § 152 Abs. 8 AO um eine neue Nr. 5 wird ferner klargestellt, dass der Ver-spätungszuschlag bei verspäteter Abgabe der Anmeldung über die Umsatz-steuer-Sondervorauszahlung nach § 48 Abs. 2 UStDV nicht nach § 152 Abs. 5 Satz 1 AO, sondern nach § 152 Abs. 8 Satz 2 AO zu berechnen ist.

Die finale Zustimmung des Bundesrats ist für den 28.05.2021 vorgesehen.

### **BMF: Haftung der Betreiber von elektronischen Schnittstellen**

Die Aufzeichnungspflichten (§ 22f UStG) und Haftungsregelungen (§ 25e UStG) für die Betreiber von elektronischen Schnittstellen (derzeit noch als „elektronische Marktplätze“ bezeichnet) gelten bereits seit dem 01.01.2019, wurden aber im Zuge der Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuerdigitalpakets modifiziert. Das [BMF-Schreiben vom 20.04.2021](#) übernimmt teilweise die bereits bekannten Aussagen der Finanzverwaltung aus dem BMF-Schreiben vom 28.01.2019, geht u.a. aber auch auf die Umsetzung der zum 01.07.2021 in Kraft tretenden Gesetzesänderungen ein.

Die Finanzverwaltung nimmt umfassend zu den unterschiedlichen Sachverhalten Stellung, in denen Schnittstellenbetreiber ab dem 01.07.2021 Aufzeichnungspflichten treffen und erläutert deren unterschiedlichen Inhalte, z.B. in Fällen der Unterstützung bei der Erbringung von sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer im Sinne des § 3a Abs. 5 Satz 1 UStG, vgl. § 22f Abs. 3 UStG oder im Zuge der Regelung zur Leistungskommission bei Telekommunikationsleistungen gem. § 3 Abs. 11a UStG (vgl. Abschn. 22f.3 UStAE).

Im Hinblick auf die Lieferung von Waren bei Nutzung von elektronischen Schnittstellen wird in Abschn. 25e.1 UStAE mit zahlreichen Beispielen erläutert, wann es gerade nicht zur fiktiven Einbeziehung der Schnittstelle in die Lieferkette nach § 3 Abs. 3a UStG kommen soll, z.B. wenn Sachwertgrenzen überschritten werden (150 Euro gem. § 3 Abs. 3a Satz 2 UStG) oder der Empfänger der Lieferung ein Unternehmer ist. Der Umfang der Aufzeichnungspflichten bei derartigen Warenverkäufen wird ab dem 01.07.2021 dahingehend erweitert, dass der Schnittstellenbetreiber u.a. auch die elektronische Adresse oder Website des liefernden Unternehmers und eine Beschreibung der verkauften Gegenstände aufzeichnen muss und, sofern dem Schnittstellenbetreiber bekannt, auch die Bankverbindung oder Nummer des virtuellen Kontos des liefernden Unternehmers, vgl. § 22f Abs. 1 UStG.

Ferner habe der Schnittstellenbetreiber grundsätzlich auch die dem liefernden Unternehmer erteilte deutsche USt-IdNr. aufzuzeichnen. Die bislang maßgebliche Nachweisführung über die Bescheinigung der steuerlichen Erfassung des liefernden Unternehmers entfällt ab dem 01.07.2021; lediglich befristet bis zum 15.08.2021 soll dies noch im Zuge einer Nichtbeanstandungsregelung von der Finanzverwaltung akzeptiert werden, vgl. Abschn. 22f.1 Abs. 2 UStAE. Zur Über-

prüfung der Gültigkeit dieser USt-IdNr. sieht das BMF ein qualifiziertes Bestätigungsverfahren durch das BZSt vor. Die Teilnahme hieran macht die Finanzverwaltung von einer Zulassung des Schnittstellenbetreibers abhängig, welche dieser bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu beantragen hat, vgl. Abschn. 18e.3 UStAE. Dieses Vorgehen soll auch für im Ausland ansässige Schnittstellenbetreiber gelten, sofern diese über eine deutsche USt-IdNr. verfügen, vgl. Abschn. 25e.2 Abs. 1 Satz 5 UStAE.

Die Haftung des Schnittstellenbetreibers tritt ein, wenn der liefernde Unternehmer gegen seine umsatzsteuerlichen Pflichten verstößt. In Abschn. 25e.3 UStAE werden mögliche Fälle einer solchen Pflichtverletzung beispielhaft beschrieben und ebenso die Handlungsmöglichkeiten des Schnittstellenbetreibers zur Vermeidung einer Haftung dargestellt.

Die Änderungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass sollen ab dem 01.07.2021 Geltung finden.

### **BMF: Entwurf des Umsatzsteuer-Anwendungserlass für Reiseleistungen**

Mit einem am 21.04.2021 veröffentlichten Entwurf des novellierten Umsatzsteueranwendungserlasses zu § 25 UStG erläutert die Finanzverwaltung die umsatzsteuerliche Behandlung von Reiseleistungen gem. § 25 UStG.

Im Zuge des JStG 2019 („Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“) wurde die Erbringung von Reiseleistungen im B2B-Bereich in den Anwendungsbereich des § 25 UStG einbezogen. Ferner wurde mit Wirkung zum 01.01.2022 die Möglichkeit die Bemessungsgrundlage mittels einer Gesamtmargin zu ermitteln aus § 25 Abs. 3 UStG gestrichen; entsprechende Erläuterungen zur Margenermittlung auf Basis der einzelnen Reise sind in Abschn. 25.3 des Entwurfs vorgesehen.

Im Gegensatz zur gegenwärtigen Fassung setzt der Entwurf für die Annahme einer Reiseleistung grundsätzlich voraus, dass der Unternehmer ein Bündel von Einzelleistungen erbringt und dieses Bündel zumindest eine Beförderungs- oder Beherbergungsleistung enthält, vgl. Abschn. 25.1 Abs. 1a des Entwurfs. Lediglich für den Fall von Beherbergungsleistungen könnte deren isolierte Ausführung, beruhend auf der Rechtsprechung des EuGH, dennoch als Reiseleistung angesehen werden.

Die Verbände können bis zum 12.05.2021 zu diesen und den weiteren im Entwurf vorgesehenen Änderungen Stellung nehmen.

### **BMF: Umsetzungshilfe zur Anerkennung von Arbeitgeberleistungen i.S.d. § 3 Nr. 34 EStG (betriebliche Gesundheitsförderung)**

Nach § 3 Nr. 34 EStG sind „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen

der §§ 20 und 20b des SGB V genügen, steuerfrei, soweit sie 600 Euro je Kalenderjahr und Arbeitnehmer nicht übersteigen“.

Mit [BMF-Schreiben vom 20.04.2021](#) hat Finanzverwaltung in einer „Umsetzhilfe“ zur Anwendung dieser Vorschrift Stellung genommen. Unter anderem werden die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, deren Nachweis und Aufzeichnung dargestellt. Mit vielen Beispiele wird beschrieben, für welche Kurse/Maßnahmen § 3 Nr. 34 EStG anwendbar ist und welche Leistungen nicht unter die Steuerbefreiung fallen. Zusätzlich wurde eine Übersicht von Arbeitgeberleistungen aufgenommen, die (wie bisher) im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Diese gehören von vornherein nicht zum Arbeitslohn, so dass die Voraussetzungen des § 3 Nr. 34 EStG gar nicht geprüft werden müssen.

Nach § 3 Nr. 34 EStG sind steuerfrei

- zertifizierte Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention,
- nicht zertifizierte Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, und
- Leistungen betrieblicher Gesundheitsförderung im Handlungsfeld „gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“.

Mit individueller verhaltensbezogener Prävention sind Präventionskurse gemeint, die den Einzelnen motivieren und befähigen, „Möglichkeiten einer gesunden, Störungen und Erkrankungen vorbeugenden Lebensführung auszuschöpfen“. Die Zertifizierung erfolgt durch die Krankasse oder in ihrem Namen durch einen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Dritten (z.B. über die „Zentrale Prüfstelle Prävention“ des Dienstleistungsunternehmens „Team Gesundheit GmbH“). Die Leistungen werden durch die Krankenkassen oder einen Dritten erbracht. Sie können aber auch in die betriebliche Gesundheitsförderung integriert werden.

Wenn Kurse ohne Beteiligung der gesetzlichen Krankenkassen im Auftrag des Arbeitgebers durchgeführt werden, besteht keine Zertifizierungsmöglichkeit. In diesem Fall können die Kurse steuerfrei sein, wenn sie

- Bestandteil eines nach § 20b SGB V bezuschussten betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses sind oder
- hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetetheit den Anforderungen des § 20 SGB V genügen und sie im Auftrag eines Arbeitgebers allein für dessen Beschäftigte durchgeführt sowie vom Leistungsanbieter nicht mit demselben Konzept auch für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung angeboten werden.

Arbeitgeberleistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung können nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei sein, wenn sie im Handlungsfeld „gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“ erbracht werden. Hierunter fallen insbesondere Kurse und Gruppenvorträge zu Themen wie Stressbewältigung und Ressourcenstärkung, bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte, gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag und verhaltensbezogene Sucht-

prävention im Betrieb. Das BMF-Schreiben nennt viele Beispiele dazu. Erfolgen diese Leistungen in Form von Präventionskursen, sind die o.g. Voraussetzungen zur Zertifizierung zu beachten. Ansonsten müssen Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung im Rahmen eines strukturierten innerbetrieblichen Prozesses, ggf. auch mit Beteiligung der Arbeitnehmervertreter und der Betriebsärzte, erbracht werden.

Werden die nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfreien Leistungen als Sachbezug zugewendet, sind sie grundsätzlich mit den um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreisen am Abgabeort zu bewerten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG). Sie können aber auch mit den tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitgebers angesetzt werden. In diesem Fall sind die Aufwendungen zu gleichen Teilen auf alle am Präventionskurs teilnehmenden oder beim Vortrag anwesenden Mitarbeiter aufzuteilen. Zuzahlungen des Mitarbeiters mindern den Vorteil. Der Zufluss erfolgt bereits mit Beginn des Präventionskurses/Vortrags.

### **BFH: Erhaltungsaufwendungen i.S.v. § 82b EStDV im Erbfall**

Der BFH hatte im Urteil vom 10.11.2020 ([IX R 31/19](#)) darüber zu entscheiden, ob bei einem Steuerpflichtigen, welcher größere Erhaltungsaufwendungen nach § 82b EStDV auf mehrere Jahre verteilt hatte und innerhalb des Verteilungszeitraums verstarb, der noch nicht berücksichtigte Teil der Erhaltungsaufwendungen im Veranlagungsjahr des Versterbens als Werbungskosten im Rahmen seiner Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzusetzen ist oder dieser Teil der Erhaltungsaufwendungen auf die Erben übergeht und die Verteilung bei ihnen fortzuführen ist.

Im Streitfall war der Ehemann der Klägerin Eigentümer eines Zweifamilienhauses, aus welchem Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt wurden. In den Jahren 2012 bis 2015 fielen Erhaltungsaufwendungen an, bei welchen jeweils eine Verteilung auf fünf Jahre nach § 82b EStDV gewählt wurde. Im Jahre 2016 verstarb der Ehemann; das Zweifamilienhaus ging mit dem Erbfall auf eine Erbengemeinschaft über. Zum Zeitpunkt des Todes im Januar 2016 belief sich der noch nicht berücksichtigte Teil der Erhaltungsaufwendungen auf knapp 30.000 €.

In der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2016 setzte die Klägerin für ihren verstorbenen Ehemann den noch nicht berücksichtigten Teil der Erhaltungsaufwendungen als Werbungskosten an. Dem widersprach das Finanzamt. Die Restbeträge seien bei der Erbengemeinschaft zu berücksichtigen und dort fortzuführen. Während der Einspruch zurückgewiesen wurde, hatte die erhobene Klage beim Finanzgericht Erfolg.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Die Regelung des § 82b Abs. 1 EStDV bezwecke, dem Steuerpflichtigen eine bessere Ausnutzung seiner Tarifprogression zu ermöglichen, indem er seine Erhaltungsaufwendungen interperiodisch besser verteilen könne. Der Zweck dieser Regelung ginge jedoch ins Leere, wenn infolge des Versterbens des Steuerpflichtigen eine weitere Ausnutzung seiner Tarifprogression nicht möglich sei.

Für eine Berücksichtigung des Restbetrags beim verstorbenen Ehemann spreche auch der Grundsatz, dass nur der Steuerpflichtige, der die Aufwendungen getragen habe, nach § 2 Abs. 1 EStG Zurechnungssubjekt der von ihm erzielten Einkünfte sei. Ansonsten könnte die beim Steuerpflichtigen mit dem Abfluss der Aufwendungen erfolgte Minderung seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit nicht im Rahmen der ihn betreffenden Steuerveranlagungen abgebildet werden.

Die steuerliche Situation im Todesfall sei vergleichbar mit den übrigen ausdrücklich in § 82b Abs. 2 EStDV genannten Fällen, wonach z.B. der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung des Gebäudes oder mit Wegfall der Nutzung des Gebäudes als Werbungskosten abzusetzen ist. Sämtliche dieser Fälle zeichneten sich dadurch aus, dass eine Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anschließend in der Person des Steuerpflichtigen nicht mehr möglich ist. Die gegenteilige Verwaltungsauffassung des R 21.1 Abs. 6 Satz 2 EStR sei insoweit überholt, als dass sie aus der bereits aufgegebenen Rechtsprechung erwachsen sei, dass Verlustvorträge nach § 10d EStG auf Erben übertragbar seien.

Entgegen der Auffassung des Finanzamts existiere auch keine ausdrückliche Regelung für die Überleitung von Erhaltungsaufwendungen i.S.v. § 82b Abs. 1 EStDV nach dem Tod des Erblassers auf den Eigentümer. Eine analoge Anwendung anderer Vorschriften wie z.B. § 11d EStDV, wonach bei einem unentgeltlichen Erwerb der Rechtsnachfolger in die Rechtstellung des Rechtsvorgängers eintritt, scheide genauso aus, wie eine Berufung auf den Tatbestand, dass die Übertragung des Werbungskostenabzugs wegen der Gesamtrechtsnachfolge hinsichtlich des Vermietungsobjekts erfolgt sei.

### Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 19.04.2021

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-868/19	15.04.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 9 – Steuerpflichtige – Art. 11 – Befugnis der Mitgliedstaaten, Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln („Mehrwertsteuergruppe“) – Begriff „durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden“ – Nationale Regelung, wonach es Personengesellschaften, deren Gesellschafter neben dem Organträger nicht nur Personen sind, die in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind, verwehrt ist, einer Mehrwertsteuergruppe anzugehören – Rechtssicherheit – Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen oder -umgehungen – Verhältnismäßigkeit – Neutralität der Mehrwertsteuer
C-935/19	15.04.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 273 – In der Steuererklärung zu hoch angesetzter Betrag der Mehrwertsteuererstattung – Beurteilungsfehler des Steuerpflichtigen bezüglich der Steuerbarkeit des Umsatzes – Berichtigung der Steuererklärung im Anschluss an eine Prüfung – Sanktion in Höhe von 20 % des Betrags, um den der Betrag der Mehrwertsteuererstattung zu hoch angesetzt wurde – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

### Alle am 22.04.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX R 31/19	10.11.2020	Abzug des beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht berücksichtigten Teils der Erhaltungsaufwendungen i.S. von § 82b EStDV

### Alle am 22.04.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VIII B 70/20	05.02.2021	Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung bei Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung in der Einspruchsentscheidung
VIII B 38/20	04.02.2021	Nichtberücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens bei der Entscheidungsfindung
III R 6/20	12.11.2020	Kindergeld - Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes des Kindergeldberechtigten

### Alle bis zum 23.04.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>Umsatzsteueranwendungserlass</u></a>	21.04.2021	Entwurf des novellierten Umsatzsteueranwendungserlasses zu § 25 UStG
<a href="#"><u>IV C 5 - S 2342/20/10003 :003</u></a>	20.04.2021	Umsetzungshilfe zur steuerlichen Anerkennung von Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nummer 34 EStG
<a href="#"><u>III C 5 - S 7420/19/10002 :013</u></a>	20.04.2021	Umsatzsteuer; Haftung für Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet

**Herausgeber**  
**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • info@wts.de

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

**Berlin**  
Christian Baumgart  
Wilhelmstraße 43G  
10117 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**  
Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**  
Eva Doyé  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**  
Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**  
Andreas Schreib  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-128  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**  
Dr. Klaus Dumser  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-101  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**  
Ingo Soßna  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**  
Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**  
Ulrike Schellert  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor (Rosenheim)**  
Dr. Mark Eger  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**  
Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**  
Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**  
Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.